

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf die weiteren geschlechtsbezogenen Formulierungen verzichtet. Das in dieser Besucherordnung gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

Unser Anliegen ist es, die Landesgartenschau Bad Dürrenberg 2024 zu einem Erfolg zu führen. Dies setzt voraus, dass sich unsere Besucher wohlfühlen. Deshalb möchten wir Sie bitten, die nachfolgenden Regeln zu beachten. Sie sind Voraussetzung für das Betreten des Veranstaltungsgeländes:

1. Veranstalterin der Landesgartenschau Bad Dürrenberg 2024 und Hausherrin des Veranstaltungsgeländes (der Kurpark, die direkten angrenzenden Außenbereiche sowie der Parkplätze) ist die Landesgartenschau Bad Dürrenberg 2023 gGmbH (nachfolgend LaGa genannt). Für den Besuch der Landesgartenschau hat die LaGa folgende Regelungen getroffen, die mit dem Einlösen von Gutscheinen oder den Erwerb von Eintritts- und Dauerkarten sowie dem Betreten des Veranstaltungsgeländes anerkannt werden. Darüber hinaus werden die Preisliste und die Datenschutzerklärung in der gültigen Fassung anerkannt, diese sind an den Besucherinformationen und an den Kassen sowie auf unserer Homepage einzusehen.

2. Wir öffnen für Sie an 178 Tagen die Tore zum größten Sachsen-Anhaltischen Gartenfest. Haupteingang mit Kassen: Hauptstraße - Ecke Salineweg, 06231 Bad Dürrenberg
Kassenöffnungs- und Einlasszeiten: 19. April bis 13. Oktober 2024 täglich 10:00 bis 18:00 Uhr.

Sofern nicht besondere Veranstaltungen angesetzt sind, ist das Gelände bei Einbruch der Dunkelheit über die offiziellen Ausgänge (barrierefreie Drehtore) zu verlassen. Für Kulturveranstaltungen bzw. Sonderevents außerhalb der regulären Kassen- und Einlasszeiten gelten gesonderte Zutrittsregularien. Diese werden zeitnah vor Beginn auf unserer Homepage sowie an dem Eingangsbereich bekannt gegeben.

3. Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte (Dauer- bzw. Eintrittskarte oder Akkreditierung) gestattet, unabhängig vom jeweiligen Tarif. Dies trifft auch für Personen (Kinder und Jugendliche) zu, die laut Preisliste nicht Eintrittspflichtig sind. Der zuvor genannte Personenkreis, erhält die Zutrittsberechtigung nur tagesaktuell an den LaGa-Geländekassen sowie an der LaGa-Besucherinformation. Alle anderen Eintritts- und Dauerkarten sind bei allen teilnehmenden Vorverkaufsstellen der EDEKA-Märkte sowie an den LaGa-Geländekassen erhältlich. Eintrittskarten sind auch im Onlineshop und bei Ticketvertriebspartnern der LaGa erhältlich. Karten, welche im Onlineshop erworben wurden, sind nur in gedruckter und nicht in digitaler Form gültig.

4. Jeder Besucher ist beim Betreten der Landesgartenschau verpflichtet, dem Einlasspersonal bzw. den Sicherheitsmitarbeitern der LAGA seine Eintrittskarte und bei Inanspruchnahme einer Ermäßigung den Ermäßigungsnachweis in Original unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen.

5. Im Falle einer Parksperrung (z.B. aufgrund höherer Gewalt bzw. der Unmöglichkeit) erfolgt keine Rückerstattung bereits gekaufter Eintrittskarten. Eintritts- und Dauerkarten sind während des Aufenthaltes auf dem Gelände der Landesgartenschau mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Personen, die keine gültige Eintrittskarte mit sich führen, zahlen eine Strafgebühr von 50,00 EUR. Die Dauerkarte ist auch beim Wiedereintritt vorzuzeigen.

6. Eintrittskarten, die verfälscht oder in sonstiger Weise manipuliert sind, berechtigen nicht zum Eintritt und werden von der Hausherrin ersatz- und entschädigungslos eingezogen. Gleiches gilt für Rabattscheine von Kooperationspartnern sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung von Tickets. Diesbezüglich behält sich die LaGa weitere rechtliche, insbesondere strafrechtliche Schritte gegen den Verwender vor.

7. Soweit ermäßigte Eintritts- oder Dauerkarten erworben werden, muss der Grund für die Inanspruchnahme der Ermäßigung bei Eintrittskarten am Tag des Besuches, bei Dauerkarten am Tag des Erwerbes nachgewiesen werden (Stichtag 19. April 2024). Der Umtausch oder die Rücknahme erworbener Eintrittskarten oder Gutscheine ist ausgeschlossen. Es besteht zudem kein Rückerstattungsanspruch.

8. Im Falle des Verlustes einer Eintrittskarte besteht weder ein Anspruch auf eine Ersatzkarte noch auf sonstigen Ersatz. Im Falle des Verlustes oder Diebstahls einer Dauerkarte erfolgt eine Neuausstellung nach unserem Ermessen. Für die Sperrung der alten Dauerkarte sowie die Ausstellung der neuen Dauerkarte ist die LaGa berechtigt, dem Besucher ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 19,00 EUR zu berechnen. Gäste, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen werden muss, haben keinen Anspruch auf Geldersatz für bereits gelöste Karten.

9. Für die Erstellung der Dauerkarten wird ein Portraitfoto des Nutzers aufgenommen. Das Foto wird gemeinsam mit den Nachnamen, dem Rufnamen sowie dem Geburtsdatum ausschließlich für die Begründung, Durchführung und Erfüllung der Geschäftszwecke gespeichert. Die Dauerkarte berechtigt zum Besuch des Veranstaltungsgeländes in der Zeit vom 19. April bis zum 13. Oktober 2024. Ein Wiedereintritt ist nur mit der Dauerkarte täglich mehrmals möglich.

10. Eintrittskarten die an den Geländekassen erworben werden, berechtigen nur zum jeweils einmaligen Zutritt in den Kurpark am Tag des Kaufes. Eintrittskarten die bei einem Ticketvertriebspartner oder im Onlineshop erworben wurden, sind datums- und personenungebunden bzw. sind auf einen beliebigen Kalendertag im Veranstaltungszeitraum beschränkt. Datums- und personenungebundene Eintrittskarten sind auf Nachfrage auch an den Geländekassen erhältlich. Die Eintrittskarten berechtigen zum jeweils einmaligen Zutritt in den Kurpark an einem Kalendertag. Ein Wiedereintritt in die Parkanlage wird nach dem Verlassen nicht noch einmal gewährt.

11. Eintritts- und Dauerkarten berechtigen zum Zugang des LaGa-Geländes während der Öffnungszeiten. Sie berechtigen nicht zum Besuch von Sonderveranstaltungen, zusatzpflichtigen oder in sich geschlossenen Veranstaltungen sowie zum Zugang zu Betriebsräumen.

12. Gutscheine und Rabatte sowie Vergünstigungen verlieren am 14. Oktober 2024 ihre Gültigkeit. Ein Rabatt bzw. eine Vergünstigung kann nicht mit anderen Rabatten oder Ermäßigungen kombiniert und verrechnet werden. Es wird nur ein Rabatt bzw. eine Vergünstigung je Person und Besuch auf die Eintrittskarte für Erwachsene gewährt. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen.

13. Der Zutritt ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person oder Personensorgeberechtigten gemäß Jugendschutzgesetz gestattet. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr an haben wie Erwachsene uneingeschränkter Zutritt. Die Bestimmungen des Jugendschutzes gelten uneingeschränkt.

14. Eine Abtretung der Aufsichtspflicht auf die LaGa und dessen Mitarbeitern, für Kinder und Jugendliche sowie Personen die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedürfen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für Schäden die auf die Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind, behält sich die LaGa gegen den Aufsichtspflichtverletzenden bzw. gegen den Verursacher rechtliche Schritte nach dem BGB § 832 bzw. § 828 vor. Daher sollte der obengenannte Personenkreis nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Dies gilt insbesondere auch für alle wassernahen Bereiche, alle Wasserflächen, Stege, Spielangebote, etc. und geländebedingte Höhenunterschiede, bei denen eine erhöhte Sturz- bzw. Absturzgefahr besteht. Die Benutzung der Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Das Beklettern von Bäumen, Bauwerken und Kunstgegenständen ist untersagt. Auch Baden in den natürlichen Gewässern sowie den temporär angelegten Wasserflächen ist nicht gestattet.

15. In das Gelände dürfen weder Hunde noch andere Tiere mitgebracht werden. Ausgenommen sind Blindenführhunde, sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit erbracht wird.

16. Das Mitführen von Waffen, Glasflaschen und anderen gefährlichen Gegenständen, die z.B. als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen benutzt werden können, ist nicht gestattet. Gleiches gilt auch für den Einsatz von Pyrotechnik (u.a. Rauchfakeln, Bengalische Feuer etc.). Das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen ist nicht gestattet. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände besteht ein absolutes Barbecue bzw. Grillverbot. Die Mitarbeiter des Einlassdienstes sind berechtigt mitgeführte Taschen, Gepäckstücke und sonstige Behältnisse zur Gefahrenvermeidung nach solchen Gegenständen zu durchsuchen. Personen, die unter Einfluss von Drogen und Alkohol stehen, kann der Zutritt zum Gelände verwehrt werden.

17. Auf dem Veranstaltungsgelände ist die Verwendung und das Zurschaustellen von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten verboten. Ebenso gilt ein generelles Identitätsverschleierungsverbot nach § 17a des Versammlungsgesetzes.

18. Den Anweisungen von Polizei, Rettungsdiensten, Aufsichts-, Einlass- und Kassenpersonal ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere in Gefahrensituationen. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Weisungen und Sicherheitsdurchsagen, der zuvor aufgeführten Personen und der Besucherordnung können mit dem Verweis vom Gelände und dem ersatzlosen Entzug der Eintritts- oder Dauerkarte geahndet werden. Hinweisschilder und Durchsagen sind zu beachten.

19. Die Parkanlage ist nicht zu verunreinigen, insbesondere sind für Abfall die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen. Die Verrichtung der Notdurft ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet. Zu beachten ist, dass in geschlossenen Räumen und allen Zellen ein striktes Qualm- und Rauchverbot gilt.

20. Das Befahren und Betreten des Veranstaltungsgeländes mit Fahrzeugen aller Art (z. B. Fahrrädern, E-Bikes, Laufrädern, Rollern, Cityrollern, Scootern, Segways, Inline-Skates, Skateboards, BMX-Rädern usw.) ist verboten. Hiervon ausgenommen sind Rollstühle (auch auf Elektrobasis) für Menschen mit Handicap, sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit erbracht wird. Fahrräder und E-Bikes können in den Fahrradständern an dem Eingang abgestellt werden. Die Nutzung von Drohnen, Multicoptern, Quadrocoptern u.Ä. ist ebenfalls streng verboten.

21. Das Befahren der Veranstaltungsfläche mit Kraftfahrzeugen, ist nur durch den von der LaGa bevollmächtigten Personen, zum Zwecke der Ver- und Entsorgung sowie für beauftragte Tätigkeiten, in der Zeit von 07:00 bis 09:30 Uhr und von 19:00 bis 21:00 Uhr und dann nur auf den für Kraftfahrzeuge genehmigten Wegen in Schrittgeschwindigkeit (max. 6 km/h) gestattet. Die Befahrung kann nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung (min. 24 Stunden) erfolgen. Davon ausgenommen sind sämtliche Fahrzeuge von Rettungsdiensten, Polizei und Feuerwehr im Einsatz. Außerhalb dieser Zeitfenster ist das Befahren nur mit muskelkraftbetriebenen Handfahrzeugen gestattet.

22. Das Betreten der Besucheraussichtsplattform und der Steganlage des oberen und unteren Gradierwerkes geschieht auf eigene Gefahr und erfordert festes Schuhwerk. Bei Nässe und Frost besteht erhöhte Rutschgefahr sowie bei Gewitter muss die Aussichtsplattform und das obere Gradierwerk sofort verlassen werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Plattform und die Steganlage ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht betreten. Das Beklettern von Geländern ist strengstens verboten und Gegenstände dürfen nicht von der Plattform bzw. vom Gradierwerk geworfen werden.

23. Das Betreten des Gradierwerkes geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Für Verschmutzungen oder Schäden an der Kleidung und den Haaren sowie von mitgeführten Gegenständen durch Salz o.ä. übernimmt die LaGa keine Haftung.

24. Der Besucher ist verpflichtet, auf Dritte, insbesondere andere Besucher, Rücksicht zu nehmen, diese weder zu behindern, zu belästigen oder zu gefährden. Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen auf dem Gelände nicht betrieben bzw. gespielt werden. Im Übrigen sind sämtliche störenden Lärm- und sonstige Belästigungen zu unterlassen.

25. Das Betreten der Pflanzbeete, von Tribünen, Bühnen, sowie das Überwinden von Zäunen, Türen und Toren ist nicht gestattet. Auf den hierfür vorgesehenen, gemähten Rasen- und Wiesenflächen ist das Sitzen, Liegen, Spielen und Verweilen zugelassen. Sitz- und Liegemöbel sind in den jeweiligen Parkbereichen an Ort und Stelle zu belassen. Das Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenteilen (z.B. Pflücken von Obst, Abknicken von Blüten oder Samenständen und Mitnehmen ganzer Pflanzen) ist untersagt. Angebrachte Nisthilfen und Bienenbeuten dürfen nur dann näher untersucht werden, wenn dies durch eine entsprechende Kennzeichnung ausdrücklich gestattet ist. Verstöße führen zum sofortigen Hausverbot.

26. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Besucherordnung und vorstehenden Regelungen können mit dem Verweis vom Veranstaltungsgelände und dem entschädigungslosen Einzug der Eintrittskarte geahndet werden. Besucher, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen wurde, haben das Veranstaltungsgelände unverzüglich zu verlassen.

27. Fundgegenstände sind an den Informationspunkten oder an allen anderen personell besetzten Beratungs- oder Informationseinrichtungen abzugeben. Die Abholung ist innerhalb von drei Tagen möglich. Nach einer Frist von maximal drei Tagen wird die LaGa Fundsachen gemäß § 965 BGB an die zuständige Behörde (Fundbüro Fichtestraße 6, 06231 Bad Dürrenberg) weitergegeben, die dort aufbewahrt werden. Die LaGa schließt jegliche Haftung für verlorengegangene und gestohlene Gegenstände aus.

28. Der Verkauf und die Präsentation von Waren und Leistungen aller Art sowie Werbemaßnahmen sind ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der LaGa auf dem Veranstaltungsgelände und den angrenzenden Außenbereichen untersagt. Entsprechendes gilt für die Durchführung von Aufzügen, anderen demonstrativen Veranstaltungen oder politischen Veranstaltungen oder politischen bzw. religiösen Bekundungen.

29. Gewerbliche Aktivitäten jeglicher Art sind auf dem Veranstaltungsgelände nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die LaGa gestattet. Dies umfasst auch das Erstellen von Aufzeichnungen in Bild und Ton und deren gewerbliche Verwertung. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der LaGa gestattet. Das Fotografieren für private Zwecke ist selbstverständlich erlaubt. Grundsätzlich ist der Schutz der Privatsphäre zu wahren ggfs. ist eine Genehmigung der LaGa einzuholen.

30. Jeder Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltung von ihm Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen für die Dokumentation, die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, für Presse, Funk und andere Medien erstellt und verbreitet werden, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche hergeleitet werden können.

31. Führungen über das LaGa Gelände dürfen ausschließlich nur von den zertifizierten Gästeführern der LaGa durchgeführt werden. Ausnahmen bilden Fachführungen durch die sachkundige Beschäftigte der LAGA bzw. die von der LaGa damit autorisiert wurden.

32. Bei Problemen mit Leistungen von Service-Diensten (z.B. Gastronomie, Standbetreiber des Gärtnermarktes usw.), bitten wir die Besucher, sich zunächst direkt an die überwiegend eigenständig tätigen Service-Unternehmen zu wenden. Durch die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entstehen keine vertraglichen Beziehungen der Besucher zur LaGa. Die Haftung der LaGa und ihrer Erfüllungsgehilfen für Sach- und Vermögensschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und wünschen einen angenehmen Aufenthalt auf der Landesgartenschau Bad Dürrenberg.

Ihr Landesgartenschau Team

**Landesgartenschau Bad Dürrenberg 2023 gGmbH
Witzlebenweg 7a
06231 Bad Dürrenberg**

**Telefon: 0 34 62-998 70 78
E-Mail: info(at)laga-badduerrenberg.de**